

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Ortsgemeinderat Winden	öffentlich	19.09.2022

Neufassung Friedhofsgebührensatzung Ortsgemeinde Winden**Sachverhalt:**

Die Ortsgemeinde Winden beabsichtigt, die Benutzungsgebühren für den Friedhof Winden anzupassen.

Zur Erreichung einer besseren Wirtschaftlichkeit des Friedhofes sollen die Gebühren erhöht werden. Eine Kostenkalkulation wird von der Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau, GB 2 Finanzen, voraussichtlich im Jahr 2024 durchgeführt, welche für die künftigen Gebühren zugrunde gelegt werden soll.

Um die steigenden Kosten für die Unterhaltung des Friedhofs besser ausgleichen zu können, werden die Gebühren für alle Grabarten angepasst. Das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt hat die nicht gedeckten Kosten des Friedhofes in seinem Bericht von Januar 2022 ebenfalls bemängelt.

Durch die Änderung entfallen darüber hinaus veraltete Gebührenpositionen, die mittlerweile in der Satzung der Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten (Verwaltungsgebührensatzung) geregelt sind und daher keine Rechtswirkung mehr haben.'

Da die aktuelle Gebührensatzung bereits über 7 Änderungssatzungen verfügt, wird zur besseren Lesbarkeit die Neufassung der Friedhofsgebührensatzung empfohlen.

Im Wesentlichen beinhaltet die Änderung der Friedhofsgebührensatzung folgende Änderungen:

1. Die Gebühren für die Überlassung von Reihengrabstätten in Art. I werden angehoben.
2. Die Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten in Art. II werden angehoben.
3. Art. III Abs. 2 wird gestrichen, da der Inhalt bereits in Art. IV geregelt ist.

4. Art. V wird eingefügt. Dadurch verschiebt sich die folgende Nummerierung entsprechend. Art. V enthält die Formulierung zur Erhebung der vorzeitigen Grababräumgebühr, die in der neuen Friedhofssatzung beschlossen werden soll.
5. Die Nummerierung unter Art. VI wird redaktionell angepasst.
6. Unter Art. VII werden die Gebühren für die Nutzung der Friedhofseinrichtung zur Grabpflege an die aktuell gestiegenen Bereitstellungskosten und die Inflation angepasst.
7. Art. VII-IX (alte Nummerierung) entfallen ersatzlos.

Die Friedhofsverwaltung empfiehlt der Ortsgemeinde Winden, der beigefügten Änderung der Friedhofsgebührensatzung zuzustimmen.

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat Winden beschließt die als Anlage beigefügte Neufassung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Winden.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister